OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652344/3/MS/CG

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S J, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Dezember 2021 GZ: F 21/231248, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2021, F 21/231248, wurde der Antrag des S J (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, D1, D und F mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die von ihr als schlüssig und richtig beurteilte verkehrspsychologische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten und stellt darauf basierend fest, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben ist, wodurch der Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung abzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 31. Dezember 2021 zugestellt worden war, richtet sich die mit 4. Dezember 2021 datierte und bei der belangten Behörde am 5. Jänner 2022 eingelangte und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, dem Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klasse B stattzugeben.

Begründend wurde dargelegt, mit dem amtsärztlichen Sachverständigengutachten sei aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2, inkl. Bus, nicht mehr möglich. Er sei Pensionist und habe nicht vor, Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 zu lenken. Er beantrage nur die Lenkberechtigung für die Klasse B, weil für ihn, gerade wegen seiner mühsamen Gehfähigkeit die Lenkberechtigung der Klasse B wichtig sei.
Lt. der verkehrspsychologischen Untersuchung INFAR vom 15. November 2021 habe sich ergeben, dass er aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse A, B, C, D und F nicht geeignet sei.
Seine Leistungsfähigkeit sei durch am PC durchgeführte Tests getestet worden, obwohl er keine Erfahrung im Umgang mit Computern habe und sehr schlecht Deutsch verstehe. Seiner Meinung nach entspreche das nicht seinem gesundheitlichen Zustand.

Mit Schreiben vom 1. März 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme, alternativ in Form der „Wiener Fahrprobe“ beizubringen, wofür eine Frist von 6 Wochen ab Erhalt des Schreibens eingeräumt wurde. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer trotz nachweislicher Übernahme des Schreibens am 28. März 2022 keinen Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 28. Juni 2021 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Führerscheinduplikats aus dem Grund der Verlängerung für die Klassen AM, B, C1, C, D1, D und F.

Der Beschwerdeführer war vor dem gegenständlichen und mit Beschwerde bekämpften Bescheid infolge Hypertonie und Diabetes im Besitz einer eingeschränkten Lenkberechtigung (Befristung 5 Jahre samt Auflagen).

Anlässlich der Verlängerung der Lenkberechtigung fand am 15. Oktober 2021 eine amtsärztliche Untersuchung statt. In der Anamnese wurde dabei Folgendes angeführt:
„Befristung der LB für 5 Jahre bis einschl. 7.9.2021 – wegen art. Hypertonie
Besitzt LB der Grp 1 + 2
Im Befristungszeitraum sind 2x ein intern. FA Befund beizubringen.
Code 104 v. 05.04.2019 beigeschlossen.
Zur NU ein Intern. FA Befund + Herzecho + HbA1c“

Im Befund befinden sich folgende Anmerkungen:
„Kardiorespiratorisch kompensiert, Bewegungseinschränkung HWS, BWS bei Mb. Bechterew, Skoliose ausgeprägt, eingeschränkt langsam gehfähig, gebückte Körperhaltung Seit 4 Jahren wegen seiner Krankheit pensioniert.

VPU erf., Hand Fuß Koordination (gruppe II/Bus)“

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. November 2021 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken der Kraftfahrzeuge der Klassen AM, B, C, D und F eingestuft.
Begründend wurde wie folgt ausgeführt:

„Die reaktive und konzentrative Dauerbelastung ist nicht ausreichend vorhanden, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht ein Einwand. In der visuellen Zielorientierungsfähigkeit und der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung werden Schwächen ausgewiesen. Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit liegt im Normbereich. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist insgesamt derzeit nicht ausreichend gegeben."

Im danach erstellten amtsärztlichen Gutachten vom 29. November 2021 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 befunden.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Die amtsärztliche Untersuchung von Herrn J S erfolgte aufgrund einer befristeten Erteilung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre wegen Hypertonie und Diabetes.
Es zeigt sich ein altersspezifischer AEZ, der Patient ist kardiorespiratorisch kompensiert.
Neurologisch ist eine äußerst gebückte Haltung im Sinne einer Kyphoskoliosen sowie eine eingeschränkte mühsame Gehfähigkeit auffällig.
Es ist Morbus Bechterew anamnestisch bekannt.

Diesbezüglich sei der Betreffende, der zuvor als Buslenker beschäftigt war, seit 4 Jahren pensioniert.
Durch die körperliche Einschränkung erscheint aus amtsärztlicher Sicht eine Austestung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, Hand- Fuß Koordination hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 incl. Bus erforderlich.

Diabetes mellitus - habe keine Probleme - er nehme seine Medikamente regelrecht
Eine internistische Stellungnahme von Dr. L ist zu entnehmen:
Diagnose: arterielle Hypertonie, Leichtgradige links Ventrikelhypertrophie Morbus Bechterew
Diabetes mellitus Typ 2, bekannt Carotisplaques beidseits, geringe Mitralrinsuffizienz.
Grundsätzlich zeigt die durchgeführte Diagnostik bei Herrn J S soweit zufriedenstellende Befunde, keine KHK, aber doch suboptimale HbAlc Werte und nicht gut eingestelltes Cholesterin bzw. Blutdruckwerte.

Es wird eine medikamentöse Therapie etabliert 3-monatige Kontrolle der Zuckerstoffwechsel sollte erfolgen.
Summierend insgesamt einmal jährlich internistische Kontrolle.
Grundsätzlich kann das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe der Klasse-II aus internistischer Sicht positiv befürwortet werden, jedoch sollten regelmäßig Kontrollen der Stoffwechselparameter erfolgen.
Verkehrspsychologische Untersuchung INFAR: bei der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit v. 15.11.2021 wurden folgende Defizite vorgefunden:
Die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit ist nicht ausreichend vorhanden, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht ein Einwand.
In der visuellen Zielorientierungsfähigkeit und der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung werden Schwächen ausgewiesen.
Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit liegt im Normbereich.

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist insgesamt derzeit nicht ausreichend gegeben.
Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Hr. J S zum Lenken von KFZ der Kl. AM, B, C, D u. F derzeit nicht geeignet.

Summierend ist aus amtsärztlicher Sicht aufgrund der oben beschriebenen funktionalen Defizite, wohl zurückzuführen auf den vorliegenden Mb. Bechterew mit gravierender Bewegungseinschränkung, die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ der Gruppe I sowie II zu empfehlen."

In der Folge erging, nach Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass der Beschwerdeführer im Besitz einer durch Befristung und Auflagen eingeschränkten Lenkberechtigung gewesen war, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt befindlichen am 22. September 2016 mündlich verkündeten Bescheid, der in der ebenfalls am 22. September 2016 verfassten Niederschrift beurkundet wurde.

Dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe I und II ist, ergibt sich aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme, in der eine unterdurchschnittliche visuelle Zielorientierungsfähigkeit sowie eine unter dem Normbereich liegende reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit ausgewiesen wurde, sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen amtsärztlichen Gutachten, welches auf der Grundlage der vorliegenden Befunde (internistischer Befund und verkehrspsychologische Stellungnahme) erstellt wurde.
Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, er sei um Umgang mit Tests am PC nicht erfahren, waren, vor allem im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer von der Möglichkeit der Beibringung einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung – alternativ als sogenannten „Wiener Fahrprobe" – keinen Gebrauch gemacht hatte nicht geeignet Zweifel an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des amtsärztlichen Gutachtens auszulösen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf verkehrspsychologisch auffälliges Verhaltens eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG- GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinn des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Fahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Wie unter II. festgestellt, ist der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, da er nicht über die notwendige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung (auch jener der Gruppe B) derzeit nicht vorliegen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß